

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der vantago GmbH

Stand August 2021

Mit Erscheinen dieser AGB verlieren alle vorherigen AGB ihre Gültigkeit.

### I. GRUNDLAGEN/ GELTUNGSBEREICH

- a) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der vantago GmbH (nachfolgend „vantago“) und ihren Auftraggebern (nachfolgend: „Kunde“, „Nutzer“ oder „Anwender“ genannt). Sie gelten auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Vielmehr wird explizit die Gültigkeit der AGBs ausgeschlossen, sollte dies zwischen vantago und dem Kunden so vereinbart werden.
- b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt vantago nicht an. Sie werden nicht Bestandteil der oben genannten Vertragsverhältnisse, es sei denn, vantago stimmt diesen ausdrücklich und schriftlich zu. Die hiesigen AGB gelten auch dann, wenn vantago Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den hiesigen AGB abweichender Bedingungen des Anwenders vorbehaltlos erbringt.
- c) Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- d) Für Rechtsbeziehungen zwischen vantago und dem Kunden ist allein der schriftlich geschlossene Vertrag maßgeblich, jeweils einschließlich der den Vertragsgegenstand betreffenden Regelungen dieser AGB. Der Vertrag einschließlich dieser AGB gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von vantago vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit wiederum der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### II. NUTZUNGSÜBERLASSUNG VON SOFTWARE BZW. ERSTELLUNG VON SOFTWARE UND MODELLEN

- a) Nutzungsrechte  
Der Anwender erwirbt, solange nicht vertraglich anders vereinbart, mit der Zahlung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht auf Nutzung der gelieferten Software, Programm(e), mathematischen Modelle (im Folgenden vereinfacht „Software“ genannt).

Hat der Vertrag die Nutzungsüberlassung von Standard-Software zum Gegenstand, sind die jeweiligen Programme in der aktuellen, von vantago allgemein angebotenen Version Vertragsgegenstand.

Hat sich vantago zur Erstellung von Individual-Software verpflichtet, wird der Vertragsgegenstand durch den Vertrag bestimmt. Das Urheberrecht und sämtliche sonstigen wirtschaftlichen Verwertungsrechte verbleiben bei vantago oder den Lizenzgebern von vantago.

Bei Vereinbarung einer einmaligen Zahlung erwirbt der Anwender mit Zahlungseingang bei vantago ein zeitlich unbegrenztes nicht übertragbares Nutzungsrecht. Bei Vereinbarung periodischer Gebühren erwirbt der Anwender ein zeitlich begrenztes, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Dauer des Vertrages (Miete bzw. Lizenz).

Erteilte zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte können eingeschränkt sein, wenn mit diesen ein Wartungsvertrag einhergeht.

vantago behält sich vor, insb. bei Individual-Software die zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte zu entziehen, wenn notwendige Wartungsarbeiten an der Software seitens des Nutzers z.B. durch Aufkündigung des Wartungsvertrags unmöglich werden und damit ein wirtschaftlicher Schaden über den Verlust der Wartungsgebühr hinaus für vantago entsteht.

Gleiche Regelung hat Gültigkeit sollten Kooperationsleistungen seitens des Kunden verweigert werden.

Dies gilt explizit auch für Standard-Software.

b) Leistungsumfang

Die vereinbarte Beschaffenheit der Programme folgt – ohne dass vantago insoweit Garantien erklärt – bei Standard-Software aus der Programmbeschreibung und bei Individual-Software aus den vertraglichen Festlegungen bzw. dem Pflichtenheft. Die Programme ermöglichen in diesem Umfang regelmäßig und überwiegend Arbeitsergebnisse entsprechend den vorgegebenen Zielen.

c) Dokumentation

Bei Individual-Software erhält der Kunde Schulungen oder Programmdokumentationen, aus denen die Handhabung und der Leistungsumfang der Programme ersichtlich sind. vantago ist in der Gestaltung der Schulung und/oder Programmdokumentation frei. Bei Standardprogrammen von vantago erfolgt ein Zugang für den Kunden auf die vorhandene Softwaredokumentation. Bei Software von Drittanbietern ist die Dokumentation dieser Anbieter für den Kunden zugänglich, soweit vantago Zugriff auf eine eventuell vorhandene Dokumentation der Software des Drittanbieters hat.

d) Bereitstellung

vantago (oder deren Lizenzgeber) überspielt die Programme auf die Hardware des Anwenders per Datenfernübertragung oder stellt die Programme auf Datenträgern oder auf einem Server für die Datenfernübertragung zur Auslösung der Überspielung durch den Anwender zur Verfügung. Andersgeartete Bereitstellung bedarf der individualvertraglichen Regelung. Insb. übernimmt vantago auf Wunsch und gegen gesondertes Entgelt die Installation auf der Hardware des Anwenders oder stellt die Hardware inkl. Software zur Verfügung.

### III. WARTUNG UND SUPPORT VON SOFTWARE

a) Leistungsbeschreibung – Standard-Software

Die Pflege der vertragsgegenständlichen Standard-Software des Anwenders wird von vantago im Rahmen der Lizenzgebühr gepflegt. Bestimmte Erfolge können nicht zugesichert werden. Nach dem Stand der Technik können Programmierarbeiten der geschuldeten Art nicht stets und ausnahmslos völlig fehlerfrei im Verantwortungsbereich durch vantago erbracht werden. Insb. hat vantago keinen Einfluss auf Fehlerfreiheit und Anpassungen von durch den Kunden genutzte Software von Drittanbietern auch wenn diese durch vantago an den Kunden veräußert wurde oder bei fehlerhafter Bedienung oder Aufsetzen der Software durch den Kunden.

vantago eigenentwickelte Standard-Software wird durch vantago bei gesetzlichen Änderungen oder bekanntwerden von Schwachstellen der Informationsschutzziele angepasst, nicht jedoch bei grundlegenden und umfassenden Gesetzesänderungen, die jeweils eine Neuerstellung der Programme oder von Programmteilen erforderlich machen. vantago hat hierbei das Recht, den Leistungsumfang der Programme zu erweitern bzw. zu ändern, falls dies zur noch besseren Handhabung im Rahmen der allgemein üblichen Nutzung dienlich ist. Die Programmpflege und die Betreuung der Kunden erfolgen nach Wahl von vantago per Datenfernübertragung, Versendung von Datenträgern und/oder per Telefon bzw. über vom Kunden und vantago genutzten Kommunikationstools. Die Inbetriebnahme von neuen Software-Versionen ist nicht durch Lizenzzahlungen abgedeckt. Hierfür ist immer ein gesonderter Wartungsvertrag zu schließen. Die Wartung durch den Kunden hat die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durch den Anwender zur Voraussetzung. Der Anwender ist in diesem Rahmen verpflichtet, täglich eine komplette Datensicherung von Programmen und Dateien zu erstellen. Zudem erfolgen Wartungsverpflichtungen nur auf die jeweils aktuelle Version der Software, sollte nichts anderes vertraglich mit dem Kunden vereinbart worden sein.

b) Leistungsbeschreibung – Individual-Software

Im Rahmen von zu schließenden Wartungsverträgen wird Individual-Software im Rahmen von Kundenwünschen im vereinbarten Leistungskontingent fortlaufend den Kundenbedürfnissen angepasst. Technische Pflege und Stabilität der Software hat allerdings Vorrang vor fachlichen Änderungen oder Erweiterungen. Hierfür kann ein Mindestkontingent an Wartung nach Vorgabe durch vantago notwendig sein. Die Priorisierung der Wartungsarbeiten an Individual-Software obliegt vantago. vantago stimmt mögliche fachliche Änderungen und Erweiterungen mit dem Kunden ab. Hierfür wird individual-vertraglich ein Vorgehensmodell vereinbart. Leistungsteile der Software, welche durch Drittanbieter nach Wunsch des Kunden Verwendung findet, wird nicht durch vantago bzgl. Leistungserbringung geschuldet. Die Programmpflege und die Betreuung der Kunden erfolgen nach Wahl von vantago per Datenfernübertragung, Versendung von Datenträgern und/oder per Telefon bzw. über vom Kunden und vantago genutzten Kommunikationstools. Sollte die Pflege der Software beim Kunden liegen verpflichtet er sich bereitgestellte Änderungen zeitnah abzurufen und in die bei ihm installierte Software zu übernehmen.

c) Incident- und Change-Management Software

vantago erbringt im Rahmen des normalen Service-Levels auch Incident- und Change-Management Dienstleistungen. Hierzu hält vantago eine Meldestelle zur fernmündlichen oder elektronischen Übermittlung von Betriebsstörungen bereit. Dabei werden folgende Dienstleistungen erbracht:

- Aufnahme von Defekten in der von vantago gelieferten Software

- Aufnahme von Änderungswünschen soweit es sich um Individual-Software handelt
  - Aufnahme von Leistungsstörungen im Betrieb der durch vantago für den Kunden betriebenen Plattform
  - Unterstützung bei der Identifizierung technischer Defekte
  - Beratung zur Behebung von Fehlern, Fehlzuständen und generellen Widerinbetriebnahme der jeweiligen Software
  - erneute Bereitstellung von Software oder Service bei Beschädigungen oder Nicht-Verfügbarkeit bereits bereitgestellter Leistungen durch die vantago.
- d) Laufzeitumgebung- und Infrastrukturwartung Software  
vantago schuldet dem Kunden keine Leistungen zur Wartung auf Laufzeitumgebungen und Infrastrukturen des Kunden auch wenn darauf Software von vantago nicht mehr lauffähig ist, solange vantago nicht im Rahmen der IT-Services die Laufzeitumgebung als Service stellt und/oder in eventuellen Wartungsvertrag/-verträgen zwischen Kunde und vantago nichts abweichendes vereinbart wurde.  
Erweiterungen und Veränderungen der Software sowie Veränderungen des Einsatzfeldes (z.B. Anzahl der Nutzer) können Veränderungen der Laufzeitumgebungen und Infrastruktur zur Folge haben. vantago wird nach Kenntniserlangung den Kunden auf eventuelle Änderungsanforderungen unverzüglich hinweisen. Allerdings schuldet die vantago keine Leistungserbringung dieser Änderungen solange diesbezüglich keine gesonderte, vertragliche Vereinbarung vereinbart wurde.
- e) Software-Support  
Neben Schulungen (siehe Beratungs-, Entwicklungs und Schulungsleistungen) bietet vantago weitreichende Unterstützung zum ordentlichen Betrieb und Nutzung der Software von vantago an. Diese Leistungserbringung ist nicht durch Kundenzahlungen im Rahmen von Softwarelizenzen oder Beauftragungen der Individual-Software Erstellung abgedeckt und bedürfen einen separaten Leistungsbeauftragung sollte der Kunde neben der reinen Software solche Leistungen benötigen. Diese vertraglichen Vereinbarungen können auch Teil von Kooperations- oder Individual-Software-Entwicklungsverträgen sein. Solange kein anderes Service-Level vereinbart wurde, gilt für Support von vantago das Standard-Service Level.
- f) Dev-Ops  
Im Rahmen der Individual-Software Erstellung und Bereitstellung übernimmt vantago neben dem reinen Erstellen der Software auf Wunsch auch Leistungsteile, welche die Integration, Release und den Betrieb der Software beim Kunden umfassen. Diese Leistungsteile überschneiden sich teilweise mit Leistungen aus dem Leistungsfeld der IT-Services. Hierdurch ist eine individuelle Vertragsregelung, zugeschnitten auf das Projekt und die Kundenbedürfnisse, zu schließen. In der reinen Nutzungslizenz der Standard- und Individualsoftware sind keine Aspekte aus Dev-Ops enthalten. Insb. wird keine Erfüllung bzw. Einhaltung von Informationsschutzzielen für die Informationen des Kunden im Rahmen der Softwarenutzung von Software von vantago durch vantago zugesichert, solange nichts anderes vertraglich mit dem Kunden vereinbart wurde.

## IV. IT-SERVICES

## a) Leistungsbeschreibung IT-Services

Im Rahmen der IT-Services erfolgt die remote und/oder vor Ort Setup, Betrieb und Überwachung von Office-IT Endgeräten (Notebooks, Desktops, Tablets, Smartphones, Drucker, Bildschirme, USB-Hubs, Eingabegeräte), Server und Services in Administration oder im Rahmen eines Full-Services sowie von Netzwerkinfrastrukturkomponenten oder sonstiger Hardware oder Drittanbietersoftware zu den normalen Geschäftszeiten der vantago, solange nichts abweichendes vertraglich vereinbart wurde. Hierbei stellt die vantago durch geeignete Services und Dienstleistungen sicher, dass die vom Kunden angeforderten Informationsschutzziele bzgl. Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität bzgl. der leistungserbrachten Komponente eingehalten werden (siehe SLA). Diese Leistung umfasst ausdrücklich nicht die Nutzbarkeit der Hardware oder auf den Geräten befindliche Software selbst. Vielmehr stellt vantago im Rahmen der Dienstleistung lediglich die nach Herstellervorgaben korrekte Einrichtung und Administration sicher. Zudem kann vantago im Rahmen der Dienstleistung geeignete Hardware und Software für die Kundeneinsatzzwecke empfehlen und diese auch auf Kundenwunsch im Auftrag des Kunden organisieren bzw. auch im eigenen Namen organisieren und dem Kunden zur Nutzung bereitstellen. Die jeweiligen Kosten werden dem Kunden im Vorfeld im Rahmen eines Angebots oder sonstiger schriftlicher Form mitgeteilt und mit Bereitstellung geschuldet.

## b) Incident- und Change Management IT-Services

Wie bei Software-Leistungen erbringt im Rahmen auch Incident- und Change-Management Dienstleistungen für IT-Services. Hierzu hält vantago eine Meldestelle zur fernmündlichen oder elektronischen Übermittlung von Betriebsstörungen bereit. Dabei werden folgende Dienstleistungen erbracht:

- Aufnahme von Änderungswünschen
- Aufnahme von Leistungsstörungen im Betrieb der durch vantago für den Kunden erbrachten IT-Service Leistungen
- Unterstützung bei der Identifizierung technischer Defekte
- Beratung zur Behebung von Fehlern, Fehlzuständen und generellen Widerinbetriebnahme und Wiederherstellung der Informationsschutzziele der Services
- erneute Bereitstellung von Hardware bei Beschädigungen oder Nicht-Verfügbarkeit bereits bereitgestellter Leistungen durch die vantago.

## c) Gewährleistung und Support

vantago schuldet keine Garantie, Gewähr- oder sonstige Ersatzleistungen bei Nichtnutzbarkeit von IT-Services, kann sich aber soweit vertraglich vereinbart um die erforderlichen Tätigkeiten bei Hardware- und/oder Softwarehersteller bemühen, um die vereinbarten Informationsschutzziele sicherzustellen. Die Beseitigung von Störungen und Schäden aufgrund von Einwirkungen von außen, Nichteinhaltung von vorgegebenen Installationsbedingungen, Bedienungsfehlern, Fremdperipherie, Einsatz von ungeeignetem Zubehör und/oder von Eingriffen Dritter sind mit eventuellen Servicegebühren nicht abgegolten. Stellt sich eine solche Ursache der gemeldeten Störung heraus, kann vantago seinen Einsatz nach Aufwand auf der Grundlage der eigenen aktuellen Preisliste abrechnen.

vantago leistet im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten Support über E-Mail, Incident-Management und fernmündlich Austausch. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart wird der geleistete Zeiteinsatz im Rahmen des Supports dem Kunden nach aktueller Preisliste zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in Rechnung gestellt und vom Kunden geschuldet.

d) Eigentumsvorbehalt

Jegliche zur bereitgestellte Hard- und oder Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von vantago. Eine Weitergabe, Überlassung oder Veräußerung an Dritte ist nicht zulässig. Die im Falle einer Weiterveräußerung entstehenden Ansprüche des Kunden gegen seinen Abkäufer werden hiermit bereits jetzt an vantago abgetreten. vantago kann unter den Voraussetzungen des § 323 BGB von dem Vertrag zurücktreten und die überlassene Hardware zurückfordern, wenn der Kunde auch nach Ablauf einer nach Fälligkeit gesetzten Frist mit mehr als 10 % des Kaufpreises in Verzug bleibt. Bei Laufzeitende von Miet- und Leasingverträgen geht die damit verbundene Hard- und/oder Software inkl. des gesamten eingeschlossenen Zubehörs wie Netzteile, Adapter, etc. in den Besitz von vantago zurück. Der Kunde ist verpflichtet diese innerhalb von 14 Tagen auszuhändigen. vantago ist verpflichtet für eine gesetzes-konforme Verwertung (z.B. Recycling) des Produkts Sorge zu tragen. Im Auftrag des Kunden durch vantago geordnete Softwarenutzungslicenzen gehen auch bei Nichtzahlung durch den Kunden immer in den Besitz des Kunden über. Die Leistung ist abschließend mit Lizenzbereitstellung von vantago an den Kunden erbracht und geschuldet.

V. BERATUNGS-, ENTWICKLUNGS- UND SCHULUNGSLEISTUNGEN

Während der eigenen Geschäftszeiten stellt vantago IT-Beratungs-, Entwicklungs- und Schulungsdienstleistungen. Dies erfolgt auf Basis gesondert abzuschließender Einzelverträge. Hierzu stellt soweit nicht separat vereinbart diese Vereinbarung einen Rahmenvertrag dar. In der Anforderung einer Beratung, Entwicklung oder Schulung durch den Kunden, liegt der Antrag zum Abschluss eines einzelnen Beratungs- bzw. Durchführungsvertrages. Dieser wird, solange keine andere schriftlichen Vereinbarung besteht, nach Zeitaufwand zur bei Leistungserbringung gültigen Preisliste der vantago durch die Leistungserbringung erfüllt und verrechnet. vantago wird in diesem Zusammenhang eine Leistung im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten durchführen. Bestimmte Leistungen oder Erfolge sind, soweit nicht explizit vertraglich vereinbart, nicht geschuldet. vantago ist zum Abschluss von Durchführungsverträgen nicht verpflichtet. Die jeweils anfallenden Kosten und die Leistungsperiode werden je Durchführungsvertrag festgelegt. Ort und Art der Leistungserbringung ist ebenfalls einzeln je Durchführungsvertrag festzulegen. Ist kein Ort der Vertragserfüllung festgelegt, erfolgt die Vertragserfüllung am Sitz von vantago. Schulungsleistungen erfolgen, soweit keine andere Vereinbarung besteht, auf Basis von dezentralen Schulungskonzepten digital und werden je nach Produkt und Anzahl der Schulungsteilnehmer abgerechnet. Nach Vereinbarung sind auch Remote- oder Präsenzs Schulungen zugeschnitten auf die Kundenbedürfnisse möglich.

VI. BESONDERE VERTRAGSPFLICHTEN

a) Beschränkungen des Nutzungsrechtes

Gelieferte Software darf nur mit der im Vertrag angezeigten Maximalanzahl der vom Kunden abzurechnenden Verträge bzw. – soweit entsprechend vereinbart – der

Anzahl von Usern (Lizenzumfang) und nur auf einem von vantago spezifizierten, technischen Betriebsumgebung und zum Zweck der rechtlich zugelassenen Verwendung genutzt werden. Die Übernahme der Software auf ein anderes System oder die Nutzung durch eine größere Zahl von Usern bedarf der schriftlichen Genehmigung von vantago. vantago ist berechtigt, diese Genehmigung von der Zahlung einer weiteren Gebühr abhängig zu machen, falls durch die Änderung eine intensivere Nutzung der Software möglich ist.

b) Vervielfältigung und Nutzung durch Dritte

Ohne schriftliche Zustimmung von vantago darf der Anwender keine Kopien der Software und/oder der zur Verfügung gestellten Dokumentationen für sich oder Dritte anfertigen. Der Anwender darf die Software oder Teile davon nicht außerhalb seines Geschäftsbetriebes für Zwecke Dritter einsetzen. Verstößt der Kunde hiergegen, so hat er für jeden einzelnen Verstoß an vantago eine Vertragsstrafe in Höhe der vollen einmaligen Nutzungsgebühr für die betroffene Software zu zahlen, es sei denn, er kann nachweisen, dass vantago hierdurch ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei mehrfacher Nutzung der Software auf weiteren Anlagen fallen die Nutzungsgebühren für jeden weiteren Einsatz gesondert an. Unbeschadet hiervon hat der Anwender das Recht, von den Programmen jeweils eine Sicherungskopie zu erstellen. Der Anwender muss auf die Sicherungskopie die Marke und den Urheberrechtsvermerk von vantago anbringen. Nicht mehr benötigte Sicherungskopien sind zu löschen oder zu vernichten.

c) Softwareänderungen

Änderungen und/oder Ergänzungen an der durch vantago ausgelieferten Software darf der Kunde nicht vornehmen. Meint der Kunde, eine Änderung und/oder Ergänzung sei erforderlich, um die bestimmungsgemäße Benutzung zu ermöglichen oder zu sichern, hat er dies vantago mitzuteilen. vantago wird die entsprechende Änderung selbst vornehmen oder aber einer Änderung durch den Kunden zustimmen, falls die Änderung erforderlich ist, um die bestimmungsgemäße Nutzung zu ermöglichen oder zu sichern. Dem Anwender obliegt im Zweifel der Nachweis über die ordnungs- und vertragsgemäße Handhabung des Software-Systems. Zur Nutzung bereitgestellte Software Dritter ist nur im Umfang mit der damit verbundenen Softwarelizenz zulässig. Der Kunde ist selbst verantwortlich, die mit der Nutzung von Hard- und Software einhergehenden Nutzungsbedingungen zu organisieren, sich damit vertraut zu machen und diese jederzeit einzuhalten. Eine nicht Bereitstellung der Information durch vantago entbindet den Kunden nicht von der Pflicht der Einhaltung der Lizenz- und Nutzungsbedingungen von Hard und Software.

d) Verkauf von Software an Wiederverkäufer

Software wird einem Wiederverkäufer zum nur einmaligen Weiterverkauf überlassen, d.h. er darf diese weder kopieren noch bearbeiten, noch Anderen außerhalb eines einmaligen Überlassungsvertrages zur Nutzung überlassen. Eine mehrfache und/oder wiederholte Überlassung an Dritte bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Für die Lieferung von Software gelten darüber hinaus die dem Datenträger bzw. Service beigefügten Regelungen und/oder in der enthaltenen Lizenz- oder sonstige Bedingungen des Herstellers aufgeführten Bestimmungen. Der Kunde erkennt die Geltung dieser Bedingungen ausdrücklich an. Bei einem Verstoß

gegen diese Nutzungsrechte haftet der Wiederverkäufer in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.

e) Kooperationspflicht

Im Rahmen aller Leistungen der vantago zum Kunden unterliegt der Kunde einer Kooperationspflicht. Hierunter fällt zeitnaher Zugang zu relevanten Ansprechpartnern und eventuelle notwendiger Zugang zu technischen Einrichtungen. Insbesondere gestattet der Kunde dem von vantago autorisierten Servicepersonal ungehinderten Zutritt zu für die Leistungserbringung erforderlichen Systemen und technischen Einrichtungen bzw. erteilt zeitnah administrative Zugänge mit für die Leistungserbringung notwendigen Rechten. Der Kunde wird das Servicepersonal bei der Instandhaltung und Instandsetzung unterstützen und insbesondere sicherstellen, dass das Personal zur Verfügung steht, das mit den betroffenen Programmen und/oder Arbeitsabläufen vertraut ist. Erfüllt ein Anwender diese Pflichten nicht oder nicht zeitgerecht, kann vantago seine Leistungen verweigern, bis der Kunde die angemahnten Verpflichtungen erfüllt. Vorhaltekosten, die durch Wartezeiten entstehen, berechnet vantago nach der jeweils gültigen Preisliste. Für Leistungen am Sitz des Kunden stellt dieser die erforderlichen Räume und weiteren technischen Voraussetzungen rechtzeitig zur Verfügung. Für Schulungen stellt der Kunde, sofern keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen wurden, das gesamte zu schulende Personal für die Schulungszeiten arbeitsfrei. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde sich an die im jeweiligen Leistungsort gültigen Gesetze und generellen Compliance-Regeln zu halten. Hierzu verpflichtet sich auch vantago.

f) Abnahmen

Haben die Parteien in dem Vertrag eine Abnahme oder Systemabnahme vereinbart, schuldet vantago die Leistungserbringung bis zur Abnahme durch den Kunden. Die Leistungserbringung ist in diesem Fall durch eine Abnahmeerklärung des Kunden zu bestätigen. Eine Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Leistungserbringung durch vantago für beendet erklärt wird, der Kunde die Leistung nutzt oder nutzen könnte und nicht innerhalb von einer Woche schriftlich fehlende Leistungselemente bei vantago beanstandet. Haben die Parteien Teilabnahmen vereinbart („Miles-tones“), richten sich die Abnahmekriterien nach der konkreten Individualvereinbarung. Haben die Parteien keine Abnahmekriterien für Teilleistungen bestimmt, kann vantago eine Teilabnahme verlangen, wenn die jeweilige Teilleistung sinnvoll nutzbar ist oder im Rahmen der Gesamtabnahme technisch nicht hinreichend sicher überprüft werden kann. Die rechtlichen Wirkungen von zwischen den Parteien vereinbarten Teilabnahmen entsprechen den rechtlichen Wirkungen einer Gesamtabnahme (§§ 640ff. BGB), insbesondere geht die Preisgefahr der Teilleistung mit erfolgter Teilabnahme auf den Kunden über. Unwesentliche Mängel oder geringfügige Unvollständigkeiten, die die tatsächliche Nutzbarkeit der Leistung nicht spürbar beeinträchtigen und die im Rahmen der weiteren Leistungserbringung behoben werden können, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der (Teil-)Abnahme. Nimmt der Kunde die Leistung nicht ab, obschon er dazu verpflichtet ist, gilt die (Teil-) Abnahme spätestens nach fruchtlosem Ablauf einer von vantago gesetzten angemessenen Nachfrist als erfolgt.



- g) Rechtsrahmen  
Der Kunde versichert, dass weder er selbst noch Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung von vantago profitieren, auf einer Anti-Terror-Liste aufgeführt sind. Er ist diesbezüglich verpflichtet, jegliche Änderungen an vantago unverzüglich mitzuteilen. Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Absatzes berechtigt vantago zur fristlosen Kündigung des betroffenen Vertragsverhältnisses.

## VII. LEISTUNGSABRECHNUNG

- a) Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt eine Abrechnung aller genannten Leistungen nach Zeit, Material und Aufwand entsprechend den Preisen der allgemeinen Preislisten von vantago zum Zeitpunkt der Beauftragung. Angefangene Einheiten werden als volle Einheiten verrechnet. Zeiterfassung erfolgt in Minuten.
- b) Die Vergütung ist fällig mit Rechnungsstellung.
- c) Lizenz- oder Wartungszahlungen fallen immer im Voraus zum Start der jeweiligen Leistungsperiode an.
- d) Ansonsten wird die Vergütung von vantago monatlich (letzter Kalendertag des Monats) im Nachgang bzw. nach Abschluss des Auftrags in Rechnung gestellt.
- e) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsstellung.
- f) Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich etwaiger Auslagen und der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- g) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder bestritten, aber entscheidungsreif sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## VIII. HAFTUNG UND MÄNGEL

- a) Haftungsausschluss  
vantago haftet nicht für Schäden, welche durch die unsachgemäße Nutzung der vantago Software, Dienstleistungen oder Services durch den Kunden entstehen. vantago haftet nicht für Schäden, welche durch versuchte Mängelbeseitigung des Kunden entstehen. Zudem stellt der Kunde vantago von jeglicher Haftung durch Dritte im Innenverhältnis frei.

- b) Liefer- und Leistungstermine

Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, stellen terminliche Leistungszusagen unverbindliche Abschätzungen dar.

Eine Haftung für entstandene Schäden oder entgangene Gewinne des Kunden oder mit der Leistung verbundene Dritte erfolgt nicht.

Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist vantago zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern diese durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurden, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z.B. Viren, Würmer, „Denial of Service-Attacken“, trojanische Pferde), die vantago auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

c) Lieferverzug seitens vantago

Nach vierwöchigem Überschreiten einer unverbindlichen Lieferfrist kann der Kunde vantago auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kann ein Lieferverzug begründet werden. Gerät vantago (oder durch vantago beauftragte Dritte) in Lieferverzug, kann der Kunde nach ausreichender Fristsetzung vom geschlossenen Vertrag für nicht geleistete Teile zurücktreten.

d) Schadenerstatzansprüche

vantago haftet für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verletzung einer Garantie sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produktsicherheitsgesetz) und bei Ansprüchen des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Die Verjährung dieser Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet vantago nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Vertragsvolumen für zwei Kalenderjahre sowie auf vorhersehbare Schäden, mit dessen Eintritt bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden musste. Der vorhersehbare vertragstypische Schaden ist ein solcher, der bei einem üblichen Schadensverlauf typischerweise zu erwarten ist.

Im Übrigen ist die Haftung von vantago ausgeschlossen.

Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen vantago verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Leistungserbringung.

Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von vantago ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

e) Mängel

Sollten die von vantago verkauften Leistungen oder Teile davon zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Bereitstellung mit Mängeln im Sinne der §§ 434ff BGB oder sollten vermietete Hard- oder Softwareprodukte später mit Mängeln im Sinne der §§ 536ff BGB behaftet sein, kann der Anwender im Rahmen der Gewährleistung zunächst nur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verlangen, soweit die Hardware oder

Software innerhalb einer Miete oder Leasing von vantago verantwortet bereitgestellt wird. Nach Wahl von vantago kann die Nachbesserung auch aus Lieferung eines Ersatzproduktes bestehen. Angemessen für die Nachbesserung vantago-eigener Produkte ist eine Frist von vier Wochen, für die Nachbesserung vantago-fremder Produkte und der Behebung von Funktionsstörungen einer Anlage eine Frist von acht Wochen und für notwendige Änderungen von Software drei Monate. Ein Nacherfüllungs/-besserungsanspruch ist ausgeschlossen, sofern der Kunde die nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Ebenfalls sind Nacherfüllungs/-besserungsansprüche ausgeschlossen, wenn eine Nachbesserung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre oder der Mangel vom Kunden selbst verschuldet wurde.

Der Kunde hat zur Mängelerfassung das Incident-Tool der vantago zu nutzen. Hat der Anwender die gekauften Produkte nach der Lieferung an einen anderen Ort als seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung verbracht, hat er, wenn das Verbringen der Produkte nicht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht, die im Rahmen der Nacherfüllung/-besserungen hierdurch bedingten Mehraufwendungen zu tragen. Im Rahmen der Nacherfüllung/-besserung ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von vantago über. Bei Softwaremängeln kann die Nacherfüllung/-besserung in der Übergabe/Installation einer neuen Programmversion bestehen, wenn hiermit keine Nutzungsbeschränkungen für den Anwender verbunden sind. Ist der Nacherfüllungsanspruch ausgeschlossen, verweigert vantago die Nacherfüllung/-besserung oder können die Mängel auch mit zwei Versuchen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Anzeige des Mangels behoben werden, verbleiben dem Anwender die nachfolgenden weiteren Rechte:

1. Betrifft der Mangel veräußerte, neu hergestellte Hardware oder zur Nutzung überlassene Software-Programme (bei Zahlung einer einmaligen Nutzungsgebühr), kann der Anwender das Vertragsentgelt nach Maßgabe des § 441 BGB mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen allenfalls nach Maßgabe der weiteren Bedingungen zu VIII d.. Unerhebliche Pflichtverletzungen können weder Ansprüche auf Schadensersatz statt Leistung begründen, noch ein Rücktrittsrecht auslösen.
2. Betrifft der Mangel vermietete Hard- oder Software, hat der Kunde das Recht zur fristlosen Vertragskündigung. Soweit und solange die Nutzung der Programme durch derartige Mängel eingeschränkt ist, kann der Kunde die laufende Gebühr nach Maßgabe des § 536 BGB mindern. Schadensersatzansprüche sind allenfalls nach Maßgabe dieser Bedingungen gegeben. Die Rechte des Nutzers aus § 536a BGB werden ausgeschlossen, soweit vantago einen Mangel oder eine verzögerte Mangelbeseitigung nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen nicht zu vertreten hat.
3. Betrifft der Mangel eine Wartungsleistung, kann der Kunde eine angemessene Minderung der Wartungsgebühr verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Im Falle der fristlosen Kündigung erfolgt eine Erstattung der Wartungsgebühren, die für die Zeit nach Entdeckung des Mangels bezahlt wurden.

Beratungs- und sonstige Dienstleistungen erbringt vantago nach bestem Wissen, nach Maßgabe des für das jeweilige Programm gegebenen Standards und mit dem Ziel, ein Arbeiten des Anwenders mit der Hard- und Software nach Maßgabe der Leistungsbeschreibungen zu ermöglichen, ohne aber eine Garantie für den Erfolg der Dienstleistungen zu übernehmen.

Eine Mängelrüge ist möglichst genau und umgehend nach der ersten Fehlfunktion bzw. Fehlermeldung schriftlich unter Angabe der zu der Fehlfunktion führenden Bedienungsschritte geltend zu machen.

Ansprüche wegen eines Mangels aus Wartungsverträgen verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Erbringung der Wartungsleistungen.

Erweist sich der gerügte Mangel als Folge eines Handhabungs-, Bedienungs- oder Eingabefehlers, entstand er durch vertragswidrige Nutzung mit einem nicht freigegebenen Betriebssystem oder mit sonstigen vantago-fremden Programmen, wurden Steuerungsmaßnahmen nicht beachtet oder hatte der Anwender eigene, fehlerhafte Reparaturversuche unternommen, hat der Anwender vantago die durch die Mängelrüge verursachten Aufwendungen entsprechend der jeweils gültigen Preisliste für die geleisteten Aufwände zu erstatten.

vantago selbst übernimmt keine Gewährleistung auf gebraucht überlassene oder zur Verfügung gestellte Hardware oder auf Mängel, die dem Kunden zum Leistungserbringungszeitpunkt bereits bekannt waren.

Ist dem Anwender ein Mangel erworbener neu hergestellter Hardware oder Software infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so haftet vantago nur, sofern vantago den Mangel arglistig verschwiegen haben sollte.

## IX. VERTRAGSBINDUNG

### a) Standardvertragslaufzeit

Sollte nichts Abweichendes vertraglich bestimmt sein, beginnen alle Leistungsperioden (z.B. Wartung, Lizenz, Support, Services) mit der Bereitstellung der Leistung (z.B. Software, Hardware, Produkt, Service) und besitzen eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Diese verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der ursprünglichen bzw. der jeweils verlängerten 12-monatigen Periode gekündigt wird.

### b) Sondervereinbarungen

Abweichende Vertragsbindungen und Kündigungsfristen sind möglich.

Ein Rabatt kann insbesondere bei längeren Mindestvertragslaufzeiten gewährt werden. Der Rabatt gilt ausschließlich auf den Zeitraum der erstmalig vereinbarten Leistungsperiode und überträgt sich nicht automatisch für die Fälle der eingetretenen Vertragsverlängerung.

### c) Angebotsbindung

Ein Auftrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot schriftlich, mündlich oder fermündlich bis zu der im Angebot angegebenen Frist annimmt.

vantago hat das Recht, vom Angebot bzw. von einem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn Gegenstand seiner Leistungspflicht Produkte oder Leistungen anderer Unternehmen (Lieferanten) sind, die vantago selbst dort beziehen muss, und der Lieferant erst nach Vertragsschluss seine Leistungen verweigert oder von wesentlich geänderten oder neuen Voraussetzungen oder Gegenleistungen abhängig macht, die vantago nicht erwarten konnte. vantago muss in diesen Fällen den Rücktritt unverzüglich erklären und etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden

diesem unverzüglich erstatten. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden durch den Rücktritt vantagos ist in diesem Fall explizit ausgeschlossen.

d) Kündigungen aus wichtigem Grund

Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für vantago insbesondere vor, wenn

aa) der Kunde Leistungen (z.B. Software und Services) vertragswidrig nutzt. Dies gilt insbesondere bei Überlassung von Software an ungenehmigte Dritte, Kundenänderungen ohne Zustimmung von vantago an von vantago verantworteten Systemen oder nicht Erbringung von Kooperationsleistungen;

bb) wenn der Kunde mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung um mehr als zwei Monate oder mit einem Betrag, der insgesamt der Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug ist;

cc) beim Kunden ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt;

dd) sich die Vermögensverhältnisse des Kunden derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt.

Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist vantago berechtigt, den erbrachten Dienst mit sofortiger Wirkung zu sperren. Vom Zeitpunkt der Sperrung an wird der Kunde von seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung frei. Seine Zahlungsverpflichtung für vor Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen bleibt davon jedoch unberührt.

- e) Gebührenänderungen und außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden  
vantago hat das Recht, seine allgemeinen Gebühren und Mieten den Bedingungen des Wettbewerbs und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Wurde ein Vertrag zu den allgemein geltenden Gebühren abgeschlossen, gelten die geänderten Gebühren unmittelbar. Wurde ein Vertrag mit einer Vertragsperiode geschlossen, gelten die geänderten Gebühren mit der jeweils nach der Gebührenänderung folgenden Vertragsperiode. Eine Änderung der laufenden Gebühren ist dem Kunden zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist berechtigt, mit einer Frist von vier Wochen vor Inkrafttreten der Gebührenänderung den Vertrag zu kündigen, wenn die Gebühren oder Mieten um 5% oder mehr erhöht wurden.

X. SERVICE LEVEL AGREEMENT (SLA)

- a) Die Geschäftszeiten der vantago sind für alle Kunden derzeit 9-17Uhr CET.  
b) Solange keine vertraglich andersgeartete Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Leistungserbringung zu den Geschäftszeiten der vantago. Die übliche Erstreaktionszeit im Rahmen einer Fehlleistung oder einer Leistungserweiterung insb. für Unterstützungsleistungen liegt innerhalb eines Werktags bei Störeinmeldung bis 12Uhr werktags und innerhalb von zwei Werktagen bei Einmeldungen ab 12Uhr werktags. Einmeldungen innerhalb von Wochenenden oder Feiertagen werden behandelt wie Einmeldungen zum nächsten regulären Werktag.

- c) Es ist vertraglich möglich die Erstreaktionszeit auf bis zu 2h zu verkürzen und die Geschäftszeit auf 24/7 zu erweitern.
- d) vantago stellt soweit nicht anders vereinbart eine Verfügbarkeit der eigenverantworten Software, Services und Dienstleistungen von 98% gemessen über alle Vorgänge bzw. Nutzungszeitstrecken im Jahr sicher. Davon ausgeschlossen sind Nicht-Verfügbarkeiten, welche nicht von vantago verantwortet werden.
- e) vantago überwacht zur Verfügung gestellte Services und Dienstleistungen bzw. administrierte Office-IT, Server und Netzwerk-Infrastruktur und informiert gegebenenfalls proaktiv seine Kunden, sollten Risiken oder Gefährdungen der Informationsschutzziele Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität angezeigt sein.
- f) Auf Wunsch des Kunden kann vertraglich vereinbart werden, dass vantago die Einhaltung der Schutzziele für vantago erbrachte Leistungen nachweist.
- g) Leistungen die seitens vantago außerhalb des vereinbarten Service-Levels geleistet werden, werden gemäß der zur Leistungserbringung gültigen Preisliste berechnet.

## XI. GEHEIMHALTUNG, INFORMATIONEN- UND DATENSCHUTZ

### a) Geheimhaltung

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Leistungserbringung durch vantago mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden oder ihnen in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangt sind, ausschließlich zur Erfüllung der Zusammenarbeit der Leistungserbringung zu benutzen und im Übrigen geheim zu halten und nicht zu verwerten. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung beinhaltet ausdrücklich auch Informationen aus der Angebotsphase vor Abschluss eines konkreten Vertrags, sowie die Vertragsinhalte von Preisen, Rahmenverträgen oder sonstigen Dienstleistungsverträgen zwischen vantago und dem Kunden sowie beauftragter Dritter.

Darüber hinaus verpflichtet sich vantago, alle Informationen, die ihm von dem Kunden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden oder ihm in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangt sind, ausschließlich zur Erfüllung der Leistungserbringung zu benutzen und im Übrigen geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch beim Einsatz Dritter durch vantago. Dies gilt nicht für nachweislich allgemein bekannte Informationen oder für Informationen, die der jeweils empfangenden Vertragspartei nachweisbar bereits vor Kenntniserlangung zur Verfügung standen und/oder nachweisbar öffentlich bekannt waren, sowie ferner nicht für Informationen, die eine Vertragspartei aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenlegen muss.

Diese Bestimmungen gelten voll umfänglich für alle eingesetzten Mitarbeiter von vantago.

Nach Beendigung der jeweiligen Leistung verpflichten sich beide Vertragsparteien alle Informationen der anderen Partei auf Verlangen zu übergeben bzw. zu löschen, soweit dies gesetzlich möglich und zulässig ist und im Falle einer Löschung diese schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem jeweiligen Partner nur zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der jeweils anderen Partei schriftlich anerkannt sind.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten nach Ziffer XI a. hat die jeweils zuwiderhandelnde Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 15.000

EUR an die Gegenpartei zu entrichten. Bei Dauerverstößen gilt dies für jeden angefangenen Monat der Zuwiderhandlung. Die Vertragsstrafe ist insgesamt pro Kalenderjahr auf 50.000 EUR begrenzt. Die Vertragsstrafe wird auf den tatsächlichen Schaden angerechnet. Das Recht der Parteien, einen darüberhinausgehenden Schaden oder sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von fünf Jahren über die Beendigung der letzten Leistungserbringung hinaus.

b) Informationsschutz

vantago verpflichtet sich zum Schutz von Informationen des Kunden in dem Umfang wie vantago auch seine eigenen Informationen schützt. Darüber hinaus kann vantago sich auch dazu verpflichten Informationsschutzbedarfe des Kunden nach Kundenwunsch zu erfüllen. Dies bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

c) Datenschutz

vantago erfüllt die Anforderungen an den Datenschutz nach der DS-GVO. Hierzu sind je nach Leistungsart, -umfang und betroffenen Daten weiterreichende vertragliche Verpflichtungen zwischen dem Kunden und vantago zu klären. Bei der Fernwartung bzw. Einschaltung von Dritten sind geeignete Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zwischen den Parteien in einem gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung zu vereinbaren.

## XII. ALLGEMEINE REGELN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Ratingen. vantago ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

Einseitige Vertragserklärungen, wie Kündigung oder Rücktritt von Verträgen im Sinne dieser AGB, bedürfen der Schriftform. Nur Geschäftsführer und Prokuristen von vantago sind berechtigt, Liefer- und Leistungsbedingungen jeder Art zu vereinbaren. Schriftliche und mündliche (Zusatz-) vereinbarungen anderer Personen binden vantago nicht.